



Rahmenhygieneplan -CORONA- Szenario A

(eingeschränkter Regelbetrieb)

der Grundschule Kirchdorf

Erarbeitet im:

August 2020

Dem Schulvorstand vorgestellt:

Genehmigung durch die Gesamtkonferenz:

Evaluation und Überarbeitung jährlich:

Beginn neues Schuljahr

Vorbemerkung

Alle Schulen verfügen nach § 36 i.V.m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über einen schulischen Hygieneplan, in dem die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt sind, um durch ein hygienisches Umfeld zur Gesundheit der Schülerinnen und Schüler und alle an Schule Beteiligten beizutragen.

Der vorliegende Rahmen-Hygieneplan Corona dient als Ergänzung zum schuleigenen Hygieneplan der Schule und gilt, solange die Pandemie-Situation im Land besteht. Er basiert auf der Vorgabe der Landesschulbehörde und ist mit dem Niedersächsischen Landesgesundheitsamt (NLGA) abgestimmt.

Alle Beschäftigten der Schulen, der Schulträger, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sind darüber hinaus angehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden zu beachten.

Über die Hygienemaßnahmen sind das Personal, die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten in geeigneter Weise durch die Schulleitung oder eine von ihr beauftragte Person zu unterrichten.

Das Einhalten von Hygiene- und Abstandsregeln ist mit allen Schülerinnen und Schülern altersangemessen zu thematisieren.

Im eingeschränkten Regelbetrieb (Szenario A) wird das Abstandsgebot zugunsten des Jahrgangsprinzips aufgehoben. Dennoch gilt der Grundsatz: „Wo Abstand gehalten werden kann, ist dieser auch weiterhin einzuhalten.“

1. SCHULBESUCH BEI ERKRANKUNG

Personen, die Fieber haben oder eindeutig krank sind, dürfen unabhängig von der Ursache die Schule nicht besuchen oder dort tätig sein.

Abhängig von der Symptomschwere können folgende Fälle unterschieden werden:

- **Bei einem banalen** Infekt ohne deutliche Beeinträchtigung des Wohlbefindens (z. B. nur Schnupfen, leichter Husten) **kann die Schule besucht werden**. Dies gilt auch bei Vorerkrankungen (z. B. Heuschnupfen, Pollenallergie).
- Bei **Infekten mit einem ausgeprägtem Krankheitswert** (z. B. Husten, Halsschmerzen, erhöhte Temperatur) muss die Genesung abgewartet werden. Nach 48 Stunden Symptombefreiheit kann die Schule ohne weitere Auflagen (d. h. ohne ärztliches Attest, ohne Testung) wieder besucht werden, wenn kein wissentlicher Kontakt zu einer bestätigten Covid-19 Erkrankung bekannt ist.
- Bei schwererer Symptomatik, zum Beispiel mit
 - **Fieber** ab 38,5°C oder
 - **akutem, unerwartet aufgetretenem Infekt** (insb. der Atemwege) mit deutlicher Beeinträchtigung des Wohlbefindens oder
 - **anhaltendem starkem Husten**, der nicht durch Vorerkrankung erklärbar ist, sollte ärztliche Hilfe in Anspruch genommen werden. Die Ärztin oder der Arzt wird dann entscheiden, ob ggf. auch eine Testung auf SARSCoV-2 durchgeführt werden soll und welche Aspekte für die Wiedezulassung zum Schulbesuch zu beachten sind.

1.1 AUSSCHLUSS VOM SCHULBESUCH ODER VON EINER TÄTIGKEIT IN DER SCHULE UND WIEDERZULASSUNG

In folgenden Fällen darf die Schule oder das Schulgelände nicht betreten werden und eine Teilnahme an Schulveranstaltungen nicht erfolgen:

- Personen, die SARS-CoV-2 **positiv getestet** wurden
- .
- Personen, die **engen Kontakt zu einem bestätigten Covid-19 Fall** hatten und unter häuslicher Quarantäne stehen.

Über die Wiedezulassung zur Schule nach einer COVID-19-Erkrankung entscheidet das örtlich zuständige Gesundheitsamt.

2. VERHALTEN BEIM AUFTRETEN VON SYMPTOMEN IN DER SCHULE

Bei Auftreten von Fieber und/oder ernsthaften Krankheitssymptomen in der Unterrichts-/Betreuungszeit wird die betreffende Person direkt nach Hause geschickt oder, wenn die Person abgeholt werden muss, in einem separaten Raum isoliert. Dies gilt auch für Kinder oder Personen aus demselben Haushalt. Die Betroffenen sollten ihre Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) während dieser Zeit und auch auf dem Heimweg tragen.

Eine ärztliche Abklärung ist in diesem Fall notwendig.

3. ZUTRITTSBESCHRÄNKUNGEN

Für die Zeit der Pandemie wird das Gebäude der Grundschule Kirchdorf verschlossen sein. Personen, die nicht zum schulischen Personal gehören, dürfen das Gebäude nur nach Terminvereinbarung, Dokumentation der Kontaktdaten und unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln sowie mit MNS betreten.

Eine Begleitung von Schülerinnen und Schülern, z. B. durch Eltern oder Erziehungsberechtigte, in das Schulgebäude und das Abholen innerhalb des Schulgebäudes sind grundsätzlich untersagt und auf notwendige Ausnahmen zu beschränken.

4. INFORMATION UND UNTERWEISUNG ZU INFEKTIONSMAßNAHMEN

Über die Hygienemaßnahmen sind das Personal und andere Mitwirkende (z. B. im Rahmen der Betreuung oder der ganztägigen Beschulung), die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten in geeigneter Weise durch die Schulleitung oder eine von ihr beauftragte Person zu unterrichten bzw. zu unterweisen.

5. PERSÖNLICHE HYGIENE

Das Einhalten von Hygiene- und Abstandsregeln, insbesondere die Händehygiene und der Umgang mit Mund-Nasen-Bedeckungen, sind mit allen Schülerinnen und Schülern altersangemessen zu thematisieren und einzuüben. Alle dargestellten Maßnahmen sollen eine Ausbreitung des Corona-Virus verhindern.

Wichtigste Maßnahmen

- **Bei Krankheitszeichen** (siehe Punkt 1) **auf jeden Fall zu Hause bleiben.**
- **Abstandsgebot:** Mindestens 1,50 m Abstand zu Personen halten, hierfür sind auf den Böden entsprechende Abstandsmarkierungen angebracht.
- **Nicht in das Gesicht fassen**
Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute nicht berühren, d. h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- **Unnötigen Körperkontakt vermeiden**
Keine Berührungen, Umarmungen, Bussi-Bussi, Ghetto-Faust und kein Händeschütteln.
- **Persönliche Gegenstände nicht teilen**
Gegenstände wie z. B. Trinkbecher, persönliche Arbeitsmaterialien, Stifte sollen nicht mit anderen Personen geteilt werden.
Von Schülerinnen und Schülern erstellte Unterrichts- und Arbeitsmaterialien jedoch grundsätzlich entgegengenommen werden.
- Den Kontakt mit häufig genutzten Flächen wie Türklinken möglichst minimieren, z. B. nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
- **Husten- und Niesetikette:** Husten und Niesen in die Armbeuge oder ein Taschentuch gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.
- **Gründliche Händehygiene**
Händewaschen mit Seife für 20 - 30 Sekunden, auch kaltes Wasser ist ausreichend, entscheidend ist der Einsatz von Seife (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>),
 - nach Husten oder Niesen;
 - nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln;
 - nach dem erstmaligen Betreten des Schulgebäudes;
 - vor dem Essen;
 - vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen eines Mund-Nasen-Schutzes,
 - nach dem Toiletten-Gang.

Damit die Haut durch das häufige Waschen nicht austrocknet, sollten die Hände regelmäßig eingecremt werden. Die Handcreme ist für den Eigengebrauch von zu Hause mitzubringen.

- ggf. Händedesinfektion:

Grundsätzlich: Durchführung der Händedesinfektion zumindest im Grundschulbereich nur unter Anwesenheit / Anleitung durch eine Aufsichtsperson! Händedesinfektion ist generell nur als Ausnahme und nicht als Regelfall zu praktizieren!

Ein Desinfizieren der Hände ist vor dem Betreten der Grundschule zu erfolgen, wenn ein Händewaschen nicht umgehend möglich ist. Entsprechende Regelungen gelten für die gesamte Schülerschaft. Für Eltern oder andere Personen, die das Schulgebäude betreten, wollen ist eine Desinfektion der Hände verpflichtend.

Den Schülerinnen und Schülern ist die korrekte Anwendung einer Händedesinfektion altersgerecht von den Lehrkräften zu erläutern. Ferner sind Lehrkräfte darauf hinzuweisen, dass Desinfektionsmittel nie unbeaufsichtigt zusammen mit den Schülerinnen und Schülern in einem Raum sein dürfen. Den Schülerinnen und Schülern ist die Möglichkeit der leichten Entflammbarkeit zu verdeutlichen, um den achtsamen Umgang zu schulen und ein Runterfallen der Flaschen möglichst auszuschließen.

Das Desinfizieren der Hände ist nur dann sinnvoll, wenn

- ein Händewaschen nicht möglich ist,
- nach Kontakt mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem.

Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände eingerieben werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten (siehe auch www.aktion-sauberehaende.de).

Achtung! Händedesinfektionsmittel enthalten Alkohol und dürfen nicht zur Desinfektion von Flächen verwendet werden. Explosionsgefahr! Das derzeit an der Grundschule Kirchdorf vorhandene Desinfektionsmittel enthält keinen Alkohol.

• Mund-Nasen-Schutz (MNS)

oder eine textile Barriere (Mund-Nasen-Bedeckung/MNB/Behelfsmasken) werden in den Pausen und in den Fluren getragen. Diese sind selbst mitzubringen und werden nicht vom Schulträger oder der Schule gestellt. Im Unterricht ist das Tragen von Masken nur erforderlich, wenn der Sicherheitsabstand nicht gewährleistet ist, z.B. bei näheren Erklärungen durch die Lehrkraft am Platz des Schülers/der Schülerin.

Trotz MNS oder MNB sind die gängigen Hygienevorschriften zwingend weiterhin einzuhalten.

Weitere Hinweise siehe: <https://www.bfarm.de/SharedDocs/Risikoinformationen/Medizinprodukte/DE/schutzmasken.html>

Die Verwendung von Visieren stellt keine gleichwertige Alternative zu MNB dar.



6. DOKUMENTATION UND NACHVERFOLGUNG

Zentral in der Bekämpfung jeder Pandemie ist das Unterbrechen der Infektionsketten.

Um im Falle einer Infektion bzw. eines Verdachtsfalls ein konsequentes Kontaktmanagement durch das örtliche Gesundheitsamt zu ermöglichen, ist vor allem Folgendes zu beachten:

- Dokumentation der Zusammensetzung der Jahrgänge (1 Jahrgang = 1 Kohorte).
- Dokumentation der Abweichungen vom Jahrgangs-Prinzip, z. B. bei Ganztags- und Betreuungsangeboten.
- Regelmäßiges Dokumentieren der Anwesenheit
- Dokumentation der Sitzordnung
- Dokumentation der Anwesenheit des regelmäßig in der Schule eingesetzten Personals (z. B. über den Stunden- und Vertretungsplan).
- Dokumentation der Anwesenheit weiterer Personen mit Namen, Telefonnummer und Zeitpunkt des Betretens/Verlassens.

Diese Dokumentation ist drei Wochen aufzubewahren und muss dem Gesundheitsamt zur Fallnachverfolgung auf Verlangen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden können.

7. LÜFTUNG

Zur Reduktion des Übertragungsrisikos von COVID 19 ist auf eine intensive Lüftung der Räume zu achten. Mindestens alle 45 Minuten ist eine Stoßlüftung durch möglichst vollständig geöffnete Fenster über 3 bis 10 (in Abhängigkeit von der Außentemperatur) Minuten vorzunehmen, wenn möglich auch öfter während des Unterrichts.

8. PAUSEN

Der Aufenthalt während der Pausenzeiten sollte, soweit die Witterung es zulässt, vorrangig außerhalb des Schulgebäudes erfolgen.

Der Pausenhof der Grundschule Kirchdorf ist in 4 Abschnitte unterteilt, die in einem separaten Plan den jeweiligen Jahrgänge zugeordnet sind. Um die Flurbereiche und Toilettensituation zu entzerren, finden die Pausen weiterhin versetzt statt.

Der MNS muss bis zum entsprechenden Pausenbereich getragen werden, ebenso auf dem Rückweg. Im entsprechenden Pausenbereich müssen keine MNS getragen werden. Aus Sicherheitsgründen sind sie abzunehmen und in der Hosen- / Jackentasche aufzubewahren.

Bei schlechtem Wetter muss die Pause in den entsprechenden Klassenräumen verbracht werden.

9. RAUMHYGIENE

- **Hygiene in den Toilettenräumen und bei Handwaschplätzen**

In allen Toilettenräumen und an Handwaschplätzen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Abfallbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten.

Am Eingang der WC-Anlagen wird durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen, wie viele Personen sich in diesem Bereich aufhalten dürfen.

Zur Anzeige der Anzahl von Schülern / Schülerinnen in den Toilettenräumen wird jeder Schüler / jede Schülerin mit einem Schild ausgestattet, welches vor dem Betreten der Toilettenräume an der Außentür anzubringen ist.

- **Reinigung**

Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch ab. Nachweise über eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich liegen bisher nicht vor.

In der Schule steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund.

Folgende Areale der genutzten Räume der Schulen werden mit den üblichen tensidhaltigen Reinigungsmitteln (Detergenzien) besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen täglich gereinigt werden:

Dies sind zum Beispiel:

- Türklinken und Griffe (z. B. Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen
- Treppen- und Handläufe • Lichtschalter
- Tische, Telefone, Kopierer • und alle sonstigen Griffbereiche.

Computermäuse und Tastatur sind von den Benutzern nach der Benutzung selbst mit geeigneten Reinigungsmitteln zu reinigen. **Ein entsprechendes Mittel steht im Lehrerzimmer sowie im Computerraum zur Verfügung (Wischdesinfektion). Vor der Bedienung des Kopierers sind alle Personen dazu verpflichtet, sich die Hände zu waschen.**

Für den Notfall befinden sich in jedem Klassenraum „Desinfektionsboxen“ (Desinfektionsmittel, Einmalhandschuhe, Papiertücher). Dadurch ist eine Hand-, sowie Flächendesinfektion für die entsprechende Lehrkraft jederzeit möglich.

10. INFEKTIONSSCHUTZ BEIM SCHULSPORT

Die sportliche Betätigung muss zum Schutz vor Corona-Infektionen verantwortungsvoll erfolgen.

Die Regelungen der „Niedersächsischen Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2“ zur Durchführung des Sportunterrichts sind in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Im Übrigen gilt Folgendes:

10.1 Abstand und Kontaktlosigkeit

Es gilt die allgemeine Abstandsregel. Sportunterricht findet im Klassen- oder Kursverband und außerunterrichtlicher Schulsport in Gruppen bis höchstens 30 Personen innerhalb der festgelegten Kohorten statt.

10.2 Lüftungsmaßnahmen

Schulsport sollte unter Beachtung der Witterungsbedingungen bevorzugt im Freien durchgeführt werden, da so das Infektionsrisiko durch den permanenten Luftaustausch reduziert wird.

In Sporthallen, Umkleidekabinen und Duschräumen ist durch regelmäßiges und intensives Lüften ein kontinuierlicher Luftaustausch zu gewährleisten. Hierfür sollten insbesondere die Pausen zwischen Trainingsgruppen genutzt werden bzw. zusätzliche Pausen eingeführt werden und möglichst alle Türen geöffnet werden.

10.3 Gemeinsame Nutzung von Sportgeräten

Nach der gemeinsamen Nutzung von Sportgeräten, die mit den Händen berührt werden, sind am Ende des Unterrichts die Hände gründlich zu waschen.

11. INFEKTIONSSCHUTZ BEIM MUSIZIEREN

Die Regelungen der „Niedersächsischen Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2“ zur Durchführung von Gesangs- und Orchesteraufführungen ist zu beachten. Im Übrigen gilt Folgendes:

Chorsingen oder dialogische Sprechübungen dürfen aufgrund des erhöhten Übertragungsrisikos durch vermehrte Tröpfchenfreisetzung und Aerosolbildung in Räumlichkeiten nicht stattfinden, solange kein für Unterricht praktikables Hygienekonzept vorliegt, das den Infektionsschutz gewährleistet.

12. GANZTAGSBETRIEB

Hier gilt es weiterhin, die Anzahl von Kontakten so gering wie möglich zu halten. Hier werden jeweils zwei Jahrgänge zusammengefasst. Auch im Ganztagsbetrieb ist die Zusammensetzung der Gruppen unbedingt zu dokumentieren.

13. UMGANG MIT SCHÜLERINNEN UND SCHÜLERN AUS RISIKOGRUPPEN

Schülerinnen und Schüler, die Risikogruppe angehören, haben im Szenario A wieder regelmäßig am Unterricht in der Schule teilzunehmen.

Schülerinnen und Schüler, die mit Angehörigen aus den oben beschriebenen Risikogruppen in einem gemeinsamen Haushalt zusammenleben, können ebenfalls wieder regelmäßig am Präsenzunterricht teilnehmen.

Die ausschließliche Teilnahme am Lernen zu Hause ist für Schülerinnen und Schüler aus Risikogruppen nur nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung möglich

14. KONFERENZEN UND VERSAMMLUNGEN

Besprechungen und Konferenzen der schulischen Gremien sind zulässig, sollen jedoch auf das notwendige Maß begrenzt werden. Dies gilt auch für Elternsprechtage etc. Dabei ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes zu achten.

15. MELDEPFLICHT

Das Auftreten einer Infektion mit dem COVID-19-Virus ist der Schulleitung mitzuteilen.

Aufgrund der gesetzlichen Meldepflicht ist sowohl der begründete Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19-Fällen in Gemeinschaftseinrichtungen dem Gesundheitsamt zu melden.